

Zahl	EAP	Bearbeiter/Tel.	Datum
ST/7663/2/2015	100-0	AL Ch. Karlsböck	13.07.2016

VERORDNUNG

der Gemeindevertretung der Gemeinde Kaprun vom 10.12.2015 und Ergänzung vom 06.07.2016, mit der eine **Kanalanschlussgebührenordnung** erlassen wird.

Aufgrund des Salzburger Interessentenbeiträgegesetzes – IBG 2015, LGBl. Nr. 78/2015 und des § 15 Abs 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1 Anschlussgebühr

Für den Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Gemeinde Kaprun (im folgenden Kanalnetz) wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der jeweilige Grundstückseigentümer, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2 Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Kanalanschlussgebühr ergibt sich aus dem Produkt des Einheitssatzes und der Summe der Bemessungseinheiten gemäß Abs 3.
- (2) Die Höhe des Einheitssatzes beträgt dzt. € 540,--.
- (3) Bemessungsgrundlage ist, soweit in Abs 5 bis 9 nichts anderes bestimmt ist, die Nutzfläche der baulichen Anlage. Dabei entsprechen je 20 m² Nutzfläche einer Bemessungseinheit.

(4) Nutzfläche ist die Gesamtfläche der insbesondere für Wohnzwecke, für gewerbliche Zwecke oder für öffentliche Zwecke nutzbar ausgestatteten Räume einschließlich der Nebenräume. Die Wandstärke bleibt bei der Berechnung der nutzbaren Fläche unberücksichtigt.

(5) Folgende Flächen bleiben bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage unberücksichtigt:

- Flächen in Dach- und Kellergeschoßen (ausgenommen Flächen, welche für Wohn-, Geschäfts-, oder Betriebszwecke vorgesehen sind)
- Garagen
- Nebenanlagen (ausgenommen Flächen, welche Wohn-, Geschäfts-, oder Betriebszwecke vorgesehen sind)
- Flächen in land- und forstwirtschaftlichen Bauten, welche nicht für Wohnzwecke bestimmt sind
- Heizräume, Brennstofflagerräume sowie Schutzräume
- Stiegen, Stiegenhäuser, Gänge, offene Balkone, Loggien und Terrassen
- Lager- und Produktionsflächen ohne WC und ohne Kanalanschluss

(6) Folgende Einrichtungen sind in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen:

- Betrieblich genutzte Freiflächen bei denen Schmutzwässer anfallen (wie bei Tankstellen, Autobus- oder Transportunternehmen, Werkstätten) sind entsprechend den Bestimmungen in Abs. 8 zu bemessen.

(7) Bei folgenden Betrieben und Einrichtungen entspricht einer Bemessungseinheit:

- Gastgewerbebetriebe mit und ohne Beherbergung 1,1 Gästebett
2,2 Zusatzbetten
3 Sitzplätze
10 Sitzplätze im Freien

Bei Ermittlung der Bemessungseinheit von Betrieben mit Beherbergung und Verabreichung ist von den Sitzplätzen die Bettenanzahl in Abzug zu bringen.

- Privatzimmervermietung: 1,1 Gästebett
2,2 Zusatzbetten
- Kranken-, Kur- und Pflegeanstalten 1,1 Bett
- Campingplätze 1 Stellplatz
- Veranstaltungsstätten und –säle 20 Sitzplätze
- Schulen, Kinderbetreuungsstätten 9 Personen
- Sonstige Betriebe ohne spezifischen Schmutzwasseranfall 50 m² Nutzfläche
- Lager- und Produktionsflächen mit WC 1 WC-Sitz
- Gewerbliche oder öffentliche WC Anlagen 1 WC-Sitz

(8) Als Betrieb ohne spezifischen Schmutzwasseranfall gelten Betriebe, die je Bemessungseinheit (50 m²) folgende Größen nicht überschreiten:

- a. Abwassermenge 150 l pro Tag
- b. BSB₅ 60 g
- c. CSB 120 g
- d. N (Stickstoff) 10 g
- e. P (Phosphor) 1,8 g

Wird eine dieser Mengenschwellen überschritten, so bemisst sich die Bemessungseinheit je 50 m² Nutzfläche durch die Division der höchsten Überschreitung durch die jeweilige Mengenschwelle gemäß lit a bis e.

(9) Für die Ableitung von Niederschlagswässern gilt:

Die Fläche der zu entwässernden Anlagen (projizierte Dachflächen, Vorplatzflächen, Parkplatzflächen udgl) ist zu ermitteln.

- Dachflächen Asphaltflächen und sonstige befestigte Flächen 100 m²/Punkt
- Begrünte Dächer 200 m²/Punkt
- Grünflächen mit Drainagen 500 m²/Punkt

Die obenstehenden Bemessungseinheiten für die Ableitung von Niederschlagswässern gelten auch für retendierte Einleitungen und Anschlüsse von Notüberläufen.

(10) Die Bemessungseinheiten sind auf 3 Dezimalstellen zu ermitteln und auf die 2. Dezimalstelle kaufmännisch zu runden.

§ 3

Ergänzungsbeitrag

Bei nachträglichen Änderungen ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen wie folgt errechnet wird:

1. Tritt durch die Änderung eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gemäß § 2 Abs 3 ein (zB durch Zu- und Aufbauten, Änderung des Verwendungszwecks, Errichtung eines weiteren Baus oder Neubau nach Abbruch des Bestandes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten.
2. Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 4

Entstehen des Abgabenspruchs und Fälligkeit

Eine Vorschreibung der Kanalanschlussgebühren kann frühestens mit Rechtskraft der Baubewilligung erfolgen. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr sowie des Ergänzungsbeitrages nach § 3 entsteht mit der Vorschreibung.

§ 5

Umsatzsteuer

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 6

Jährliche Anpassung

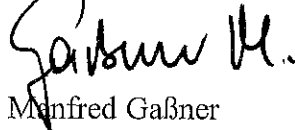
Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können von der Gemeindevertretung jährlich angepasst werden.

§ 7

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit dem Tag nach Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Der Bürgermeister
Für die Gemeindevertretung


Manfred Gaßner



Betr.: Kundmachung –
Kanalanschlussgebührenordnung

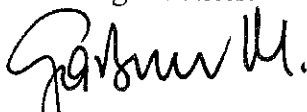
UID: ATU 46100400

Zahl	EAP	Bearbeiter/Tel.	Datum
ST/7663/2/2015	100-0	AL Ch. Karlsböck	13.07.2016

KUNDMACHUNG

1. Gemäß §§ 2 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Interessentenbeiträgegesetz 2015 – IBG 2015, LGBl. Nr. 78/2015 i.d.g.F., i.V.m. § 15 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 i.d.g.F, wird kundgemacht, dass die Gemeindevertretung der Gemeinde Kaprun am 10.12.2015 und am 06.07.2016 eine **Beitragsordnung (bezeichnet als „Kanalanschlussgebührenordnung“)** samt Ergänzung erlassen hat.
2. Die Beitragsordnung liegt während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht auf.
3. Sie tritt mit dem Tag nach Ablauf der Kundmachungsfrist in Wirksamkeit

Für die Gemeindevertretung:
Der Bürgermeister:


Manfred Gaßner



Angeschlagen am: 14.07.2016
Abgenommen am: 28.07.2016